VERORDNUNG (EWG) Nr. 1575/83 DES RATES

vom 14. Juni 1983

zur Festsetzung des Mindestpreises für Rizinussamen für das Wirtschaftsjahr 1983/84

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 des Rates vom 19. Dezember 1977 über Sondermaßnahmen für Rizinussamen (1), insbesondere auf Artikel 2 Abs. 4,

auf Vorschlag der Kommission (2),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 setzt der Rat jährlich einen Mindestpreis für Rizinussamen fest. Dieser Preis wird so festgesetzt, daß die Samenerzeuger — unter Berücksichtigung der Marktschwankungen und der Kosten für die Verbringung der Samen vom Erzeugungs- zum Verarbeitungsgebiet — zu einem Preis verkaufen können, der möglichst nahe beim Zielpreis liegt.

Zur Erreichung dieses Zieles ist der Mindestpreis für eine genau bestimmte Standardqualität und Stufe festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der Mindestpreis für Rizinussamen nach Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2874/77 auf 63,23 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Der in Artikel 1 genannte Preis betrifft Rizinussamen, der den Anforderungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1574/83 des Rates vom 14. Juni 1983 zur Festsetzung des Zielpreises für Rizinussamen für das Wirtschaftsjahr 1983/84 (5) entspricht.

Der Preis gilt für Ware ab Erzeugungsgebiet.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Oktober 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 14. Juni 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. KIECHLE

(1) ABl. Nr. L 332 vom 24. 12. 1977, S. 1.
(2) ABl. Nr. C 32 vom 7. 2. 1983, S. 19.
(3) ABl. Nr. C 96 vom 11. 4. 1983, S. 47.
(4) ABl. Nr. C 81 vom 24. 3. 1983, S. 6.

(5) Siehe Seite 14 dieses Amtsblatts.